

189 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (119 der Beilagen): Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929

Das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) vom 12. Oktober 1929 vereinheitlicht für bestimmte internationale Luftbeförderungen die Vorschriften über den Beförderungsvertrag, besonders diejenigen über die Beförderungsurkunde und die Haftung des Luftfrachtführers. Es ist am 13. Februar 1933 in Kraft getreten. Über 80 Staaten gehören ihm an.

Osterreich hat dieses Übereinkommen am 29. Juli 1961 ratifiziert (BGBl. Nr. 286). Für Osterreich ist es am 27. Dezember 1961 wirksam geworden.

Am 28. September 1955 ist ein „Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929“ unterzeichnet worden (im folgenden „Haager Protokoll“ genannt). Für die Vertragsteile dieses Protokolls bilden das Warschauer Abkommen und das Haager Protokoll eine einheitliche Urkunde, die als „Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955“ bezeichnet wird.

Das gegenständliche Protokoll ist am 1. August 1963 in Kraft getreten. Da das Haager Protokoll durch den Beitritt von über 70 Staaten weltweite Bedeutung erlangt hat, kann sich Osterreich nicht länger davon ausschließen.

Das Haager Protokoll sieht neben verschiedenen Änderungen des Warschauer Abkommens bezüglich der Beförderungsurkunden, als einen

wichtigen Punkt die Verdoppelung des Betrages der Mindesthaftung des Luftfrachtführers für Personenschäden vor. Weiter wird die Anordnung über die Fälle, in denen sich der Luftfrachtführer auf die Begrenzung der Haftung nach dem Warschauer Abkommen nicht berufen kann, anders gefaßt. Schließlich, entsprechend einem in allen neueren Übereinkommen über die Haftung von Unternehmern niedergelegten Grundsatz, können sich die Leute des Luftfrachtführers, wenn sie in Anspruch genommen werden, auf die zu dessen Gunsten vorgesehenen Haftungsbefreiungen und -beschränkungen berufen.

Das Haager Protokoll ist in zahlreichen Punkten gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Oktober 1970 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Protokolls zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß es zur Erfüllung dieses Protokolls keines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung bedarf.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 (119 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 30. Oktober 1970

Troll
Berichterstatter

Ulbrich
Obmann